



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 8

Ausgegeben in Osterode am Harz am 02.03.2011

40. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Sitzung am 08.03.2011 106  
Haushaltssatzung 2011 107

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Zorge**

Hauptsatzung, 2. Nachtrag 109

#### **Samtgemeinde Bad Grund (Harz)**

Wasserabgabensatzung, 13. Nachtrag 110

#### **Samtgemeinde Walkenried**

Fremdenverkehrsbeitragssatzung, Aufhebung 111

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Bebauungsplan Nr. 41 "Barbiser Straße Ost", 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung 112

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Haushaltssatzung 2011 114

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 08. März 2011, 15:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5,  
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

**Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung  
und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und  
Wirtschaftsausschusses am 10.12.2010
4. Beratung des Berichts der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt  
(NKPA) über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2007
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 24. Februar 2011

Der Landrat  
Bernhard Reuter

Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Landkreises Osterode am Harz  
für das Haushaltsjahr 2011

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat gem. §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	146.723.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	154.043.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	143.678.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.849.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	883.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.286.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.390.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.169.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.390.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 435.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- a) die Kreisumlage von Gemeinden auf
  - 56,3 v.H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG
  - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG
- b) die Kreisumlage von Samtgemeinden auf
  - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 NFAG
- c) die Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten auf
  - 109 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
  - 108 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
  - 100 v.H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

(2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Osterode am Harz gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 340 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 € festgelegt.

Osterode am Harz, 21. Dezember 2010

Bernhard Reuter  
Landrat

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration – Az. 32.32-10302-156 (2011) – am 03. Februar 2011 erteilt worden. Die Kreditermächtigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass 2.390.400 € erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn gem. § 6 Ziffer 5 GemHKVO der Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen bzw. den Leistungen des Landkreises aufgrund der aus der Bevölkerungsstatistik zu schließenden Entwicklung ausführlich dargelegt wird.

Der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen liegt gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz (Raum A 2.03), Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz in der Zeit vom 03. März 2011 bis 11. März 2011 während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Osterode am Harz, den 01. März 2011

Bernhard Reuter  
Landrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

**2. Nachtrag**

**der Hauptsatzung der Gemeinde Zorge**

Aufgrund des § 50 NGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Zorge in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 06.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 (Bekanntmachungen) erhält folgenden Wortlaut:

Andere Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, welche sich an folgenden Standorten in der Gemeinde Zorge befinden:

- a) Vor dem Grundstück Schlesierstraße 20
- b) Auf der Freifläche neben dem Grundstück Am Kurpark 14

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, so weit nicht durch Gesetz oder sonstige Vorschriften andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme rechnen nicht mit. Beginn und Ende der Aushangzeit sind auf der Bekanntmachung zu vermerken.

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

37449 Zorge, den 13.12.2010

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

---

### 13. Nachtragssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) (Wasserabgabensatzung)

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der zur Zeit geltenden Fassung – und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den zurzeit geltenden Fassung- , hat der Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am **16. Dezember 2010** folgende 13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) – Wasserabgabensatzung- vom 26. September 1986 beschlossen:

#### Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 26. September 1986 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 4. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

#### § 11 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Durch die Grundgebühr sollen 40 % der sogenannten Vorhaltekosten (kalkulatorische Verzinsung und Abschreibungen) der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Hauswasserzähler **5,40 €/ angefangenen Monat**, je Großwasserzähler **54,00 €/ angefangenen Monat**. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haus- und/ oder Großwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Haus- und/ oder Großwasserzähler erhoben.

#### Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Wasserabgabensatzung in der Fassung des 11. Nachtrages im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

#### Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Windhausen, 28. Februar 2011

**Samtgemeinde Bad Grund (Harz)**

**Harald Dietzmann  
Samtgemeindebürgermeister**

**Satzung**  
zur Aufhebung der  
Satzung der Samtgemeinde Walkenried über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages  
in der Samtgemeinde Walkenried (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 03. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufhebung**

Die Satzung der Samtgemeinde Walkenried über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14.03.2002 wird aufgehoben.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft

Walkenried, den 24.02.2011

Uhlenhaut  
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

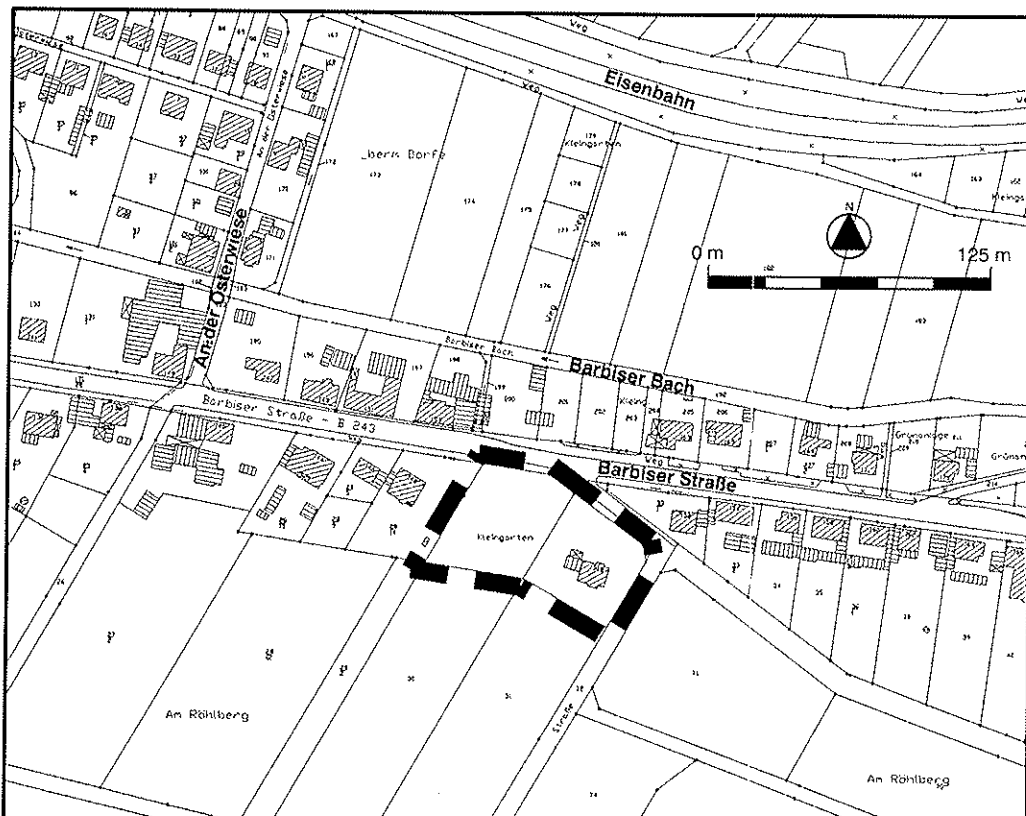
25.02.2011

**BEKANNTMACHUNG****2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“;  
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 den Entwurf einer 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ und der Begründung dazu beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, diesen Plan und die Begründung dazu gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ befindet sich am Südostrand des Ortsteiles Barbis. Er umfasst zwei Grundstücke auf der Südseite der Barbiser Straße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Planunterlage Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 GLI LGN

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 "Barbiser Straße Ost" der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit von **Montag, den 14. März 2011, bis einschließlich Montag, den 18. April 2011**, in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich III-Bauwesen, Ordnung u. Umwelt-, Rathaus Hintergebäude), während folgender Zeiten öffentlich aus:

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
Di 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 17.00 Uhr



Während der Auslegungszeit können Interessierte **Stellungnahmen** zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

**Hinweise:** Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Matzenauer.



## I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 Nr. 27, S. 474 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.446.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.321.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	15.970.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	17.943.600,00 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.257.800,00 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.632.000,00 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	869.100,00 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.712.600,00 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	843.500,00 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	599.000,00 Euro.

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe für die Eigenbetriebe Wasserwerk, Stadtentwässerung, Stadtreinigung, Friedhöfe Pöhde / Sieber sowie für den Hilfsbetrieb Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Erfolgsplan** mit

1.1 Erträgen in Höhe von	4.797.500,00 Euro
1.2 Aufwendungen in Höhe von	4.908.800,00 Euro

2. im **Vermögensplan** mit

2.1 Einnahmen in Höhe von	1.138.400,00 Euro
2.2 Ausgaben in Höhe von	1.138.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 843.500,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 535.000,00 Euro veranschlagt.

Im Vermögensplan für die Städtischen Betriebe werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.772.000,00 Euro festgesetzt.

Eine Sonderkasse für die Städtischen Betriebe ist nicht eingerichtet.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Herzberg am Harz, den 15.12.2010

  
Walter  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az.: I.3 – am 22.02.2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.03. bis zum 15.03.2011

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 01.03.2011



Walter  
Bürgermeister